

1 Einleitung

Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend zu thematisieren, war gesellschaftlich lange Zeit ein absolutes Tabu. Erst in den vergangenen Jahren wird sie durch öffentliche und Fachdiskurse zunehmend aussprechbar. Dazu beigetragen hat die umfassende Offenlegung sexuellen Kindesmissbrauchs in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen ab 2010. Es ist grundsätzlich erfreulich, dass eine Sensibilisierung für diese Form der Gewalt stattfindet und Betroffene dadurch leichter Unterstützung erhalten. Bei der Betrachtung der Fachdiskussion und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt fällt jedoch auf, dass Unternehmungen im Bereich der Gewaltvorbeugung sehr oft erziehungswissenschaftlich-pädagogisch ausgerichtet sind, was mitunter daran liegen mag, dass in pädagogischen Einrichtungen ein erhöhtes Risiko sexualisierter Gewalt besteht. Kriseninterventionen wird demgegenüber vorwiegend psychotherapeutisch, medizinisch oder sogar kriminologisch verstanden. Der Fokus liegt dann entweder auf Ansätzen der Traumabewältigung Gewaltbetroffener oder der Diagnostik bei und Therapie von Gewaltausübenden. Die Soziale Arbeit nimmt in den Fachdiskussionen eine vergleichsweise unauffällige Rolle ein. Das ist bemerkenswert, weil sie eine wichtige Funktion in der Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz innehat. Freilich können Teilbereiche der Sozialen Arbeit im weitesten Sinne der Pädagogik zugeordnet werden.

Die Zurückhaltung der Profession Soziale Arbeit hat zur Folge, dass eine originär sozialarbeiterische Sicht in Fachdebatten zu wenig vertreten ist. Aufgrund der mehr als sechzigjährigen Entwicklung ihrer Disziplin hat sie wichtige Perspektiven beizutragen. Ihr Auftrag orientiert sich nicht nur an der Erziehung und Bildung von Kindern, sondern zielt auf deren ganzheitliche Teilhabe. Die Profession beschränkt sich dabei nicht auf eine Reflexion gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, sondern folgt als Handlungswissenschaft einem Gestaltungsauftrag. Das gilt besonders angesichts sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, die weder ein abstraktes noch ausschließlich individuelles, sondern ein Soziales Problem darstellt und entsprechende Handlungsbedarfe nach sich zieht.

Jener Zurückhaltung wollen wir mit diesem Buch entgegenwirken. Daher laden wir auf den folgenden Seiten zu einer sozialarbeiterischen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt ein. Wir, die Autor*innen, haben mehrere Jahre als Sozialarbeiter*innen in der sozialpädagogischen Familienhilfe, der Jugendsozialarbeit, der Gewaltprävention und der spe-

zialisierten Fachberatung mit betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren erwachsenen Bezugspersonen gearbeitet. Dabei haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Auseinandersetzung mit Gewalt selbstverständlich belastend sein kann. Letzteres hängt unserem Dafürhalten nach mit Widerständen zusammen, mit denen wir als Sozialarbeitende wiederholt konfrontiert wurden. Zum Beispiel begegnete uns die verbreitete Meinung, dass man bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sehr vorsichtig sein müsse. Man könne ganze Familien und Lebenswege damit zerstören. In der Beratung von Einrichtungen trafen wir auf die Pauschalbehauptung, *bei uns gibt es keine sexualisierte Gewalt*. Betroffene Kinder und Jugendliche, zu denen wir Kontakt hatten, erzählten uns, dass ihnen zunächst oftmals nicht geglaubt wurde, wenn sie versuchten sich anderen Menschen anzuvertrauen. Beruflich belastend ist das, weil eine intensive Beschäftigung mit den aus der Gewalt resultierenden Verletzungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen ohnehin schon schwer genug auszuhalten ist. Die genannten Widerstände erschweren Hilfen zusätzlich und zermürben die Beteiligten.

Bestärkt wurden wir demgegenüber durch die Erfahrung, dass betroffene Kinder und Jugendliche sich weiterentwickeln und erholen, wenn ihnen geglaubt wird, es Menschen in ihrem Umfeld gibt, die mit ihnen gemeinsam besprechen, was gerade für sie wichtig ist, es ein (professionelles) Netzwerk gibt, das die Dynamiken sexualisierter Gewalt kennt und für den Schutz junger Menschen eintritt. Dabei haben wir es als hilfreich erlebt, dass wir als Sozialarbeitende über interdisziplinäres Anschlusswissen zu angrenzenden Zuständigkeiten in Hilfennetzwerken verfügen und – im positiven Sinne – die Autorität besitzen, für das Kindeswohl einzustehen.

1.1 Ableitungen für dieses Lehrbuch

Für dieses Buch leiten wir daraus ab, dass die Soziale Arbeit gute Voraussetzungen mitbringt, sich des mitunter belastenden Themas sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend anzunehmen und die Gewalt professionell aufzufangen. Die Soziale Arbeit verfügt als Profession über differenzierte Instrumente und Befugnisse zur Prävention und Intervention, zum Beispiel in Form ihrer steuernden und koordinierenden Funktion in Hilfennetzwerken sowie rechtlich geregelter und methodisch fundierter Interventionskompetenzen. Diese werden in der Publikation dargestellt und Interessierten zugänglich gemacht.

Eine Basis der genannten Instrumente sind Wissenschaftswissen und Handlungswissen (Dewe & Otto 2012) (bezugsdiskiplinär, sozialarbeitswissenschaftlich). Sie sollen dem*der einzelnen Sozialarbeiter*in Handlungssicherheit ermöglichen. Die Wissensformen dienen dazu den gesell-

schaftlichen Auftrag der Profession besser begründen zu können. Dazu gehört, dass wir uns in dieser Publikation fachlich mit Mechanismen beschäftigen, die eine Tabuisierung sexualisierter Gewalt hervorbringen und Widerstände gegen funktionierende Hilfen darstellen. Wir beschreiben bzw. antizipieren diese Widerstände, um gesellschaftliches Zusammenleben durch unsere politische Einflussnahme – sich Einmischen (Thiersch 2014) – im Sinne Betroffener besser gestalten zu können. Was umfasst sozialarbeiterische Professionalität im Umgang mit sexualisierter Gewalt? Welche Konflikte ergeben sich aus unterschiedlichen professionellen Zugängen? Dazu streben wir keine abstrakten Theoriediskurse an, Theorien werden vielmehr in ihrer Bedeutung für den sozialarbeiterischen Umgang mit sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend konkret eingewoben. Die theoretischen Ansätze in diesem Buch schließen vor allem Reflexionen zu berufsethischen Fragen mit ein. Wir möchten die Leser*innen dazu anregen, sich mit ihrer eigenen werte- und einstellungsbasierten Handlungsorientierung, also der eigenen Haltung, zu beschäftigen. Das umfasst Selbstbeobachtungen während der Lektüre insbesondere hinsichtlich eigener Betroffenheit, eigener Vorbehalte gegen das Thema oder gegenüber angebotenen Konzepten sowie Ängsten. Denn selbst wenn Sozialarbeitende über fundiertes Wissen und Instrumente zum Umgang mit sexualisierter Gewalt verfügen, ersetzen diese nicht eine reflektierte Haltung zur Orientierung auf oftmals unsicherem Terrain.

Von Wissen unterscheiden wir letztlich *Können*. Können bedeutet mit Otto und Dewe (2012) die reflexive Anwendung von Wissen am konkreten Fall. Können kann mit einem Lehrbuch kaum vermittelt, sondern bestenfalls angeregt werden. Es baut darauf, dass wir selbst Erfahrungen sammeln, entscheiden und Wissen in eigene Arbeitspraxen transformieren. Sprechen wir in diesem Buch von sozialarbeiterischem Können, so meinen wir damit Handlungswissen, dessen Ziel eine Aneignung und reflexive Übertragung in eigene Praxen ist.

1.2 Zwei inhaltliche Entscheidungen vorweg

Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ist ein emotional beladenes Thema. Im Umgang erfordert es ein hohes Maß an Sensibilität, die sich auch in der Wortwahl und Sprache widerspiegelt. Das führt dazu, dass in Fachdiskursen über die angemessene Verwendung von Begriffen gestritten wird. Wir möchten dies an zwei inhaltlichen Entscheidungen verdeutlichen, die wir vorweg getroffen haben.

Die Bezeichnung *sexueller Kindesmissbrauch* ist in sozialwissenschaftlichen Fachkreisen deswegen umstritten, weil sie suggeriert, dass es in ihrem Gegensatz einen sexuellen Gebrauch junger Menschen gäbe, der vielleicht irgendwie legitim sei. Die Vorstellung eines sexuellen Gebrauchs

widerspricht jedoch dem Konzept sexueller Selbstbestimmung in ihrem Kern. Gegenstände kann man gebrauchen, Menschen – so unsere Auffassung als Autor*innen – jedoch nicht. Weil es also keinen legitimen sexuellen Gebrauch irgendeines Menschen – schon gar keines Kindes – geben sollte, steht auch der Begriff des sexuellen Kindesmissbrauchs in Frage. Zugleich handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der unter § 176 StGB Strafhandlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern beschreibt. Hinzu kommt, dass der Begriff nach wie vor gesellschaftlich verbreitet ist und Betroffene bisweilen veranlasst, Hilfen anhand des Begriffs zu suchen. Wir verzichten trotz unserer Kritik daher nicht vollständig auf die Begrifflichkeit. In diesem Buch setzen wir ihn jedoch nur dann ein, wenn wir ausdrücklich von strafbaren Handlungen nach § 176 StGB sprechen. Sonst verwenden wir zumeist die Bezeichnung sexualisierte Gewalt.

Wie wir noch zeigen werden, umfasst sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend mehr als ausschließlich strafbare Handlungen. Zum Beispiel können wir ihr auch beabsichtigte Grenzverletzungen durch andere Kinder zuordnen. Aus diesem Grund wird in Fachdiskursen darüber diskutiert, inwieweit die Bezeichnung *Täter*in* für Gewaltausübende uneingeschränkt Sinn macht. Der Begriff *Täter*in* vermittelt, dass es eine klare Verantwortung für die Gewalt auf Seiten des*der Gewaltausübenden für sein*ihr Handeln gibt. Er ist diesbezüglich wenig missverständlich und stellt sich gegen eine Bagatellisierung von Gewalt. Zugleich assoziieren wir mit dem Label ein hohes Maß an Kriminalität. Vermutlich hängt auch dies mit seiner Verwendung in strafrechtlichen Kontexten zusammen. Der Begriff ist dahingehend moralisch besetzt. Er erzeugt Bilder in uns. Er birgt das Risiko, die Auseinandersetzung mit Gewalt auf die Ebene von Strafbarkeit zu verlagern. Wir, die Autor*innen, haben gerade im Falle sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in Institutionen erlebt, dass im Kollegium darüber gestritten wird, ob ein*e grenzverletzende*r Kolleg*in das personenumfassende Urteil *Täter*in* verdient hat. Solche Spaltungen lenken davon ab, sich am Kindeswohl zu orientieren.

Wir verwenden darum auch die Bezeichnung *Täter*in* in dieser Publikation maßvoll. Meistens greifen wir auf die Sammelbezeichnung *Gewaltausübende* zurück. Diese kann Kinder und Jugendliche, die sich sexualisiert grenzverletzend verhalten, umfassen. Den Begriff *Täter*in* gebrauchen wir vor allem für erwachsene Personen, die strategisch vorgehen, um Kinder und Jugendliche sexuell zu missbrauchen. Jenseits unserer begrifflichen Kritik verweisen wir so gezielt hie und da darauf, dass sexueller Kindesmissbrauch ein schweres Verbrechen darstellt.

1.3 Aufbau dieses Lehrbuches

Der erste Teil, *Wissen*, beginnt mit Kapitel 2, in dem begründet wird, weshalb sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ein Querschnitts-thema der Sozialen Arbeit ist. Dort wird dargestellt, weshalb sexualisierte Gewalt nicht nur ein individuelles, sondern ein Soziales Problem ist, des-sen Dringlichkeit den Handlungsauftrag der Sozialen Arbeit begründet (► Kap. 2).

Kapitel 3 behandelt die Verhältnisse, in denen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend verübt wird, aus einer systemischen Sichtweise. Dazu werden Grundlagen der Systemtheorie als wichtige Perspektive der Sozialen Arbeit eingeführt und auf die Dynamik sexualisierter Gewalt an-gewendet (► Kap. 3).

Kapitel 4 bespricht sexualisierte Gewalt als Problem in der Sozialen Arbeit. Dazu wird die Soziale Arbeit selbst als betroffenes System und Tatort in den Blick genommen und Ursachen der Gewalt im Spannungs-verhältnis zwischen professioneller Ohnmacht sowie beruflichem Macht-missbrauch beleuchtet (► Kap. 4).

Der Teil *Wissen* schließt mit konzentrierten berufsethischen Implika-tionen in Kapitel 5. Dort wenden wir uns nochmals Haltungsfragen ent-lang des Verhältnisses zwischen sexueller Förderung und Schutz, Fragen nach einer konstruktiven Nutzbarkeit eigener Gewaltbetroffenheit Helf-ender sowie Kontroversen zwischen den Ansätzen von Parteilichkeit und Allparteilichkeit zu (► Kap. 5).

Der zweite Teil, *Können*, beginnt mit Ausführungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Kapitel 6. Vorbeugung wird dort als ganzheit-liches Unternehmen erörtert, das sozialräumliche Schutzfaktoren stärkt (► Kap. 7).

Kapitel 7 stellt Prinzipien der Krisenintervention dar. Das Kapitel gibt eine Orientierung, wie Hinweisen auf sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend begegnet werden kann, stellt Schutzmaßnahmen vor und verweist auf Handlungsvoraussetzungen, um betroffene Kinder und Ju-gendliche an Schutzmaßnahmen zu beteiligen (► Kap. 7).

In Kapitel 8 werden Grundlagen für Gespräche über sexualisierte Ge-walt mit Betroffenen dargelegt. Dazu wird zwischen Gesprächen im Rah-men akuter Krisenintervention und Gesprächen zur Aufarbeitung vergan-gener Gewaltwiderfahrungen unterschieden (► Kap. 8).

Mit Kapitel 9 werden weitere berufsethische Implikationen konzen-triert verhandelt. Die Herausforderungen Verschwiegenheit versus Schutz und der Arbeit mit Täter*innen werden dort besprochen (► Kap. 9).

Typische Gewaltmythen, deren verbreitete Vorstellung die Soziale Ar-bet erschweren kann, diskutiert Kapitel 10. Anstelle eines zusammenfas-senden Fazits werden dort Argumente gegen die genannten Mythen und Verdeckungszusammenhänge vermittelt (► Kap. 10).

1.4 Didaktische Mittel

Lernziele

Zu Beginn jedes Kapitels formulieren wir *Ziele*, die Aufschluss darüber geben, welcher Wissenserwerb mit dem Kapitel beabsichtigt wird. Lesende können sich dieserart eine differenziertere Übersicht der jeweiligen Inhalte verschaffen.

Marginalspalte Die Kapitel werden außerdem mithilfe einer sogenannten *Marginalspalte* strukturiert. Dort stehen zentrale Begriffe des jeweiligen Sinnabschnitts, die der besseren Übersicht, der Rekapitulation und der Orientierung im Buch dienen.

Fallbeispiel

Inhalte werden zudem entlang von *Fällen* dargelegt. Es handelt sich dabei um konkrete Erfahrungen der Autor*innen in der Arbeit zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, die lediglich zum Zwecke der Anonymisierung etwas verändert wurden.

Merke

Mithilfe des Hinweises *Merke* werden wichtige Zusammenhänge vorangegangener Erörterungen nochmals prägnant zusammengefasst.

Literaturhinweise

Vertiefungen, die über das in diesem Buch Verhandelbare hinaus gehen, unterfüttern wir durch *Literaturhinweise*. Im Gegensatz zum Literaturverzeichnis handelt es sich dabei um konkrete Tipps bei weitergehendem Interesse.

Reflexion

Die Kapitel enthalten Reflexionsfragen, die einen Transfer des Vermittelten in den eigenen Erfahrungshorizont anstoßen sollen.

Abgesehen von der Zielformulierung zu Beginn jedes Kapitels, der Marginalspalte und den Reflexionsimpulsen können die didaktischen Mittel je Kapitel bedarfsabhängig variieren.

2 Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend als Querschnittsthema der Sozialen Arbeit

In diesem Kapitel soll verdeutlicht werden, weshalb sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend für Sozialarbeitende in allen Feldern ein bedeutsames Thema ist und wie Sozialarbeitende das Wissen um die Thematik in ihr fachlich-reflexives Handlungskonzept aufnehmen. Folgende ›Wissens-Ziele‹ verfolgen wir mit diesem ersten Kapitel.

Lernziele

Die Leser*innen wissen um die Thematik der sexualisierten Gewalt in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung.

Sie kennen das fachlich-reflexive Handlungskonzept Sozialarbeiter*in als ›Werkzeug‹.

Sie kennen die Rolle und Aufgaben Sozialarbeitender in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

Für den Aufbau und die Weiterentwicklung einer fachlich-reflexiven Handlungskompetenz von Sozialarbeitenden ist es in diesem Kapitel hilfreich, sehr bewusst zu lesen und Gefühle, die beim Lesen auftreten, wahrzunehmen (ggf. zu notieren).

2.1 Sexualisierte Gewalt

Gewalt ist ein Phänomen, das auch ungeachtet einer Sexualisierung allen Menschen als Betroffene (Opfer) und auch als Gewaltausübende begegnet. Wir befinden uns immer mal wieder in Situationen, in denen wir mit Macht durchsetzen, was für uns wichtig ist. Dabei verletzen wir Grenzen anderer manchmal unbewusst und oft tritt das Bewusstsein darüber erst zeitversetzt ein. Zeitweise nutzen wir unsere Macht auch mit Absicht, um andere zu verletzen, uns durchzusetzen und/oder uns anwaltschaftlich für die Rechte von anderen Menschen einzusetzen, wenn diese selbst nicht in der Lage dazu sind.

Die World Health Organisation (WHO) (2002) definiert Gewalt als:

»The intentional use of physical force or power, threatened or actual, against oneself, another person, or against a group or community, that either results in or has a high likelihood of resulting in injury, death, psychological harm, mal-development or deprivation« (ebd., S. 4).

Gewalt beginnt demzufolge dann, wenn die machtvolle intentionale Durchsetzung eines persönlichen oder kollektiven Willens bzw. persönlicher oder kollektiver Bedürfnisse gegen die Bedürfnisse anderer zur Schädigung und Verletzung Letzterer führt. Gewalt kann daher nicht getrennt von existierenden Machtstrukturen und -asymmetrien betrachtet werden. Zum Beispiel äußert sich Macht auch durch Privilegien bestimmter Gruppen gegenüber anderen wie bei Erwachsenen gegenüber Kindern. Die Durchsetzung eigener Bedürfnisse ist dann auch durch Vernachlässigung und die Behinderung von Teilhabemöglichkeiten junger Menschen denkbar (Weber 1973, Galtung 1975 & 1993).

In diesem Zusammenhang ist es unter anderem von Bedeutung, die generationale Ordnung zu betrachten: Wie ist das Verhältnis zwischen Jüngeren und Älteren? Andresen et al. (2021) stellen hier die Frage, inwieweit ein Staat es Erziehungsberechtigten ermöglicht, »ihre Macht im Namen der Erziehung zu missbrauchen« (ebd., S. 17). Das heißt, wir nehmen herrschende gesellschaftliche Verhältnisse in den Blick, um Normalitätsvorstellungen zu reflektieren, die einen sogenannten Nährboden für Gewalt (Imbusch 2002) bedingen (► Abb. 2.1). Als Nährboden für Gewalt sind gesellschaftliche Verhältnisse zu verstehen, die Gewalt legitimieren, bagatellisieren, beschönigen oder gar verschleiern. Solange Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die *Erziehungsgewalt oder -hoheit* überlassen wird, indem davon ausgegangen wird, Familie sei als System für sich und in ihrer Privatheit zu schützen und Kindern und Jugendlichen damit keine grundrechtlichen Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechte zugestanden werden, bleiben die Machtverhältnisse ungleich und Kinder und Jugendliche in einer deutlich schwächeren Position.

In einer Gesellschaft, in der Ressourcen und Macht ungleich verteilt sind, entsteht ein Nährboden für Gewalt, der zu wachsen droht. Es geht in dem Zusammenhang beispielsweise um das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern, Reichen und Armen, Männern und Frauen, Führungskräften und Angestellten, Menschen mit und ohne Migrationserfahrungen. Legitimiert, beschönigt, verschleiert oder verherrlicht eine Gesellschaft das Vorkommen von Machtunterschieden, um damit diese in Form von Gewalt gegen andere Menschen auszunutzen, führt dies zu einer Art von ›Selbstverständlichkeit‹, die das Ausmaß von Gewaltvorkommnissen beeinflusst. Wenn beschönigt wird, dass eine Leitungskraft ihre Angestellten herablassend behandelt und/oder vor anderen bloßstellt, wenn legitimiert wird, dass Fachkräfte entscheiden, wann und von wem Kinder geduscht werden oder wenn sexualisierte Gewalt gegenüber einem Kind in einer Einrichtung als Spiel verschleiert wird, können wir von einer Kultur der Gewalt sprechen.

Nährboden für Gewalt

Kultur der Gewalt

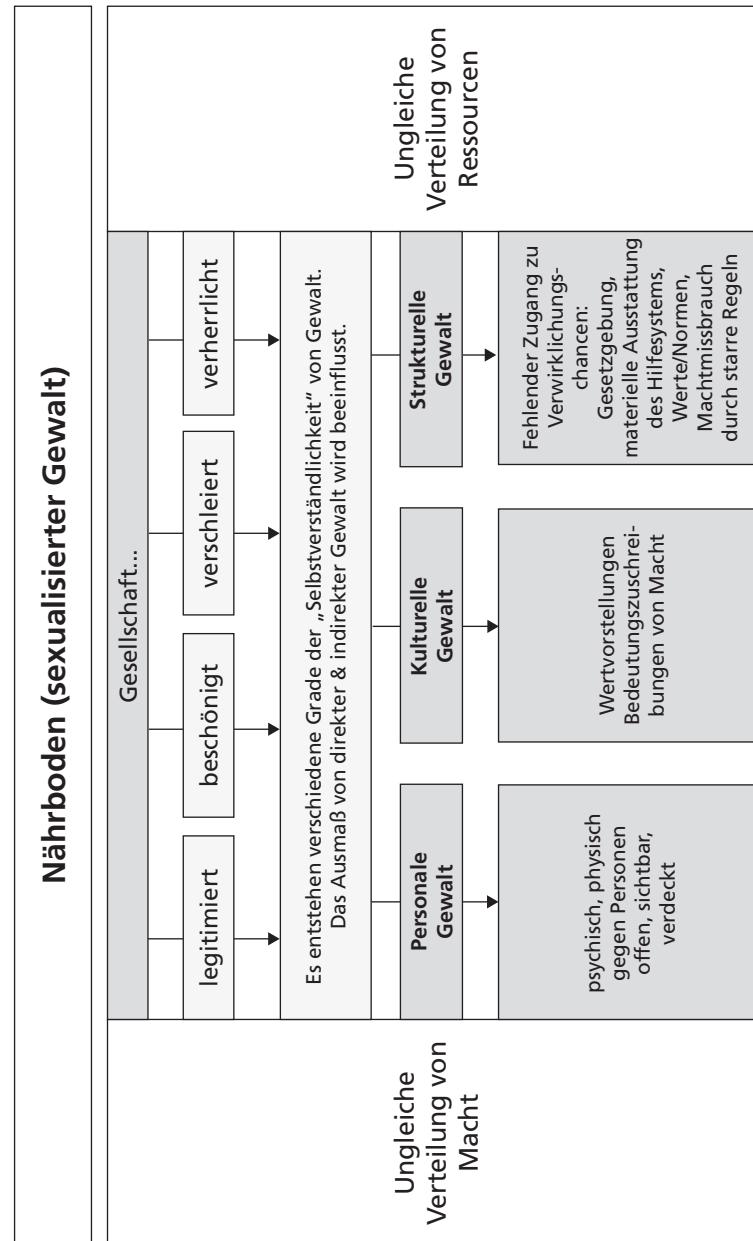


Abb. 2.1:
Nährboden sexualisierter Gewalt in unserer Gesellschaft in Anlehnung an Imbusch 2002 (eigene Darstellung)

Merke

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um Verletzungshandlungen, mit denen gewaltaübende Personen absichtsvoll eigene Bedürfnisse nach Macht, Anerkennung, Körperkontakt und Intimität gegen die se-



xuelle Selbstbestimmung und/oder das Einvernehmen einer anderen Person durchsetzen. Dabei ist vorrangig zu berücksichtigen, was Betroffene als Verletzung erleben.

Absichtsvoll wird hier in einem devianztheoretischen Sinne verstanden, was meint, dass Widerstände ignoriert und überwunden werden, weil der eigene Nutzen aus einer Handlung als wichtiger angesehen wird. Die Tat ist auch schon absichtsvoll, wenn ein Widerstand, und sei er noch so gering, überwunden wurde (Dollinger & Raithel 2006). »Absichtsvoll« markiert also den Unterschied zu einer versehentlichen Grenzverletzung.

Das hiesige Verständnis von Einvernehmen orientiert sich am Konzept der informierten Einwilligung. Sie setzt in Anlehnung an Finkelhor (1979) voraus, dass Kinder und Jugendliche prinzipiell verstehen, was während und als Folge der Beteiligung an sexualisierten Handlungen mit ihnen passiert. Außerdem müssten sie die Freiheit haben, die Handlungen auch abzulehnen. Dies schließt Finkelhor für sexuelle Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen aufgrund von Machtasymmetrien und unter Verweis auf die Entwicklungspsychologie grundsätzlich aus.

Dass wir von Gewalt sprechen, wenn eine Handlung gegen das Einvernehmen der*des Betroffenen passiert, muss dabei differenziert betrachtet werden. Denn oft werden diese manipuliert, zu sexuellen Handlungen überredet oder sie befinden sich in einer Lage, aus der heraus sie das Gefühl haben, nicht nein sagen zu können, weil sie Nachteile befürchten, sich schämen oder weil sie einfach nicht wissen, dass sie einen eigenen Willen haben. Besonders Kinder und Jugendliche, deren einzige Zuwendung der sexuelle Kontakt zu Erwachsenen ist, die keine andere Form des Körperkontakts kennen und/oder die aufgrund von täglich erlebten Pflegesituationen gewöhnt sind, dass Grenzen überschritten werden, sind oft nicht in der Lage, überhaupt zu beschreiben, dass ihnen etwas passiert, das sie verletzt.

Sexuelle Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen, die Menschen als Überschreitungen ihrer intimen Bereiche empfinden. Sie werden von erwachsenen Frauen und Männern oder Jugendlichen, auch gleichaltrigen oder ältere Kindern verübt. Die von der Grenzverletzung Betroffenen definieren, wann sie sich verletzt fühlen.

Wir sprechen bei sexuellen Grenzverletzungen auch von Verletzungen, die unabsichtlich verübt wurden oder aufgrund von einer *Kultur der Grenzverletzungen* als normal angesehen werden.

Die Aufarbeitungskommission definiert sie folgendermaßen:

»[Bei sexuellen Grenzverletzungen handelt es sich um] Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Duschräumen« (Fasholz-Seidel 2021).